



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

26.03.2010 D/AK/zi

Anpassung des steuerfrei zu erstattenden Kilometerpauschsatzes bei Reisekosten Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2008 (GZ IV C 5 – S 2353/08/10009; DOK 2008/0711629)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einigen Bundesländern (z.B. Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern) werden Wegstreckenentschädigungen für Mitarbeiter der Länder in Höhe von 35 Cent je Kilometer steuerfrei gezahlt, wenn sie für dienstliche Fahrten ihren privaten Pkw verwenden. Der pauschale Kilometersatz, der steuerfrei ist, liegt damit 5 Cent je Kilometer höher als bei den übrigen Steuerzahlern.

Bereits 1982 hat der BFH (Urteil v. 30. März 1982, Az.: VI R 162/78) die Auffassung vertreten, dass im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Steuerzahler Umzugskosten, die aus privaten Kassen gezahlt werden, steuerrechtlich nicht anders gewürdigt werden können, als Vergütungen dieser Art aus den öffentlichen Kassen. Dieses Urteil führte dazu, dass Arbeitnehmer der Privatwirtschaft bei dienstlich veranlassten Umzügen für sonstige Umzugsauslagen ebenfalls die Pauschbeträge als Werbungskosten geltend machen können, die im öffentlichen Dienst als Teil der Umzugskostenvergütung gezahlt werden. Das Gleiche gilt für entsprechende Erstattungen.

Vor diesem Hintergrund führt der steuerfreie Ansatz für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft von nur 30 Cent zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Inzwischen gibt es erste Einspruchsverfahren bei Finanzämtern. Dabei soll die Frage geklärt werden, ob die oben genannten BFH-Grundsätze auf die Fahrtkosten zu übertragen sind. Beseitigt werden kann die Ungleichbehandlung und somit weitere Rechtstreitigkeiten mit einer Aufhebung des BMF-Schreibens vom 20. August 2001 und dem Erlass einer neuen Verwaltungsanweisung. In dieser sollte Arbeitgebern die Möglichkeit eingeräumt werden, 35 Cent je Fahrkilometer bei der Nutzung des privaten Pkw für Dienstfahrten steuerfrei zu erstatten.

In Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2008 verweisen Sie darauf, dass für die Höhe des pauschalen Kilometersatzes die höchsten Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen nach

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 900 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-002
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

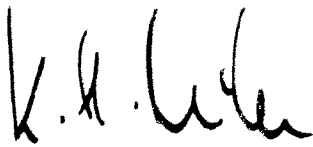
Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilanuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Etti Grundig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

Seite - 2 -

dem Bundesreisekostengesetz maßgebend sind. Die Änderung des Bundesreisekostengesetzes, für die das Bundesministerium des Inneren federführend zuständig ist, ist für den Erlass einer neuen Verwaltungsanweisung zum Einkommensteuerrecht aus unserer Sicht jedoch nicht notwendig. Daher bitten wir nochmals um Beseitigung dieser Ungleichbehandlung und Anhebung des pauschalen Kilometersatzes bei Dienstreisen mit dem privaten Pkw auf 35 Cent je Kilometer.

Einer Stellungnahme entgegensehend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K.H. Däke', written in a cursive style.

Dr. Karl Heinz Däke